Der Anspruch der Aktionäre aus der Dividendengarantie.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung

der Würde eines Doktors der Rechte

der hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

an der Albert-Ludwigs-Universität zu

Freiburg im Breisgau

vorgelegt von

Dr. rer. pol. Hermann Kröner

Diplom-Volkswirt und Referendar

1934

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Der Anspruch der Aktionäre aus der Dividendengarantie

Referent: Prof. Dr. Frhr. v. Schwerin

Inhaltsverzeichnis

A. Vorbemerkung 1
B. Der Sinn des Wortes 1
1. Dividendengarantie 1
2. Dividendengarantie 2
a) § 215 HGB 3
b) Nach allgemeinen Vorschriften 4
c) Formfreiheit 4
d) Renten- und Rentabilitätsgarantie 4
α) Rentabilitätsgarantie 5
β) Rentengarantie 5
e) Ist Dividendengarantie Renten- oder Rentabilitätsgarantie? 6
α) Schrifttum 6
β) Nach § 133 BGB 7
γ) Das Merkmal der Entgeltlichkeit 8
δ) Nach § 157 BGB 9
C. Der Anspruch der Aktionäre gegen den Garanten 10
1. Auf Grund unmittelbaren Vertrages 11
2. Auf Grund eines Vertrages zugunsten Dritter 11
a) Die Aktionäre als Dritte im Sinne des § 328 BGB 12
b) „Akzessorische Rechte der Aktionäre" 13
c) Kundbarkeit des Rechtes 14
3. Auslegung des Vertrages für und gegen einen klagbaren Anspruch 16
a) Das Schrifttum 16
b) Umstand und Zweck des Vertrages 18
D. Der Anspruch der Aktionäre gegen die eigene Gesellschaft 18
1. Bei Dividendengarantie als Rentabilitätsgarantie 19
2. Bei Dividendengarantie als Rentengarantie 19
a) Kommissionsverhältnis 19
b) Vertrag zugunsten Dritter 20
E. Die Wirkung einer Veränderung des Grundkapitals 21
1. Kapitalerhöhung 21
a) Ausdehnung der Garantieverpflichtung auf den Garanten 21
b) Die Beteiligung der neuen Aktionäre 22
α) Nach der herrschenden Lehre 22
β) Nach anderer Rechtsauffassung 23
c) Der Anspruch auf gleichmäßige Beteiligung 26
d) Die Beteiligung bei nicht voll eingezahltem Kapital 27
e) Würdigung des Ergebnisses 28
2. Kapitalherabsetzung 28

Literaturverzeichnis

ArchZivPrax.	= Archiv für die zivilistische Praxis Bd. 69, 1886 und Bd. 132, 1930.
Bauer	= Zeitschrift für Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Herausgegeben von Josef Bauer, Jahrg. 1929.
Behrend	= Lehrbuch des Handelsrechts von J. Fr. Behrend, 1899.
Bodenheimer	= Das Gleichheitsprinzip im Aktienrecht, 1933.
Bondi	= Die Rechte der Aktionäre, 1930.
Brand	= Das Handelsgesetzbuch, 1911.
Br.	= Brodmann, Das Aktienrecht. Kommentar. 1928.
Br. GMBHGes.	= Brodmann, Gesetz betreffend die GmbH. Kommentar. Bd. I des Gewerbe- und Industriekommentars 2. Aufl., 1930.
Cosack	= Lehrbuch des Handelsrechts von Cosack. 12. Aufl. 1930, 7. Aufl. 1910.
Deutsches Recht	= Jahrg. 4 Nr. 22.
D.-H.	= Düringer - Hachenburg, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 3. Aufl. III. Bd. 1. Lieferung, bearbeitet von Bing, Flechtheim, Hachenburg, 1932. III. Bd. 3. Lieferung, Bearbeitet von Flechtheim, 1933.
Egger	= Das Dividendenbezugsrecht des Aktionärs, 1924.
Enn.-Lehmann	= Enneccerus-Lehmann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. II, Recht der Schuldverhältnisse, 12. Bearbtg. von Lehmann 1932.
Enn.-Nipperdey	= Enneccerus-Nipperdey, dasselbe Bd.I, Allgemeiner Teil, 13. Bearbtg. von Nipperdey, 1931.
Fischer	= Das Aktienrecht, systematisch dargestellt von Rudolf Fischer, 1916.
Friedl. AR.	= Friedländer, Aktienrecht, 1932.
Friedl. KR.	= Konzernrecht, 1927.
Gruch.	= Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts; begründet von Gruchot, Jahrg. 66, 1923. Abhdlg. von Gadow.
Geiler, Mod. Rechtswdlg.	= Geiler, Moderne Rechtswandlungen auf dem Gebiete des Privatrechts in den Beiträgen zum Wirtschaftsrecht, Bd. I, 1931.
Geiler, Org.-Formen	= Geiler, Gesellschaftliche Organisationsformen, 2. Aufl., 1922.
Geiler, Strukturwdlg.	= Die wirtschaftlichen Strukturwandlungen und die Reform des Aktienrechts; im Heft 6 der gesellschaftlichen Abhandlungen 1927.

v. Gierke	= Julius von Gierke, Handelsrecht und Schiffahrtsrecht, 4. Aufl., 1933.
Goldschmit	= Die Aktiengesellschaft, 1927.
Hachbg. GmbHG.	= Hachenburg, Bing, Schmidt; Kommentar zum GmbHG. 1926.
Haußmann IG.	= Die Interessengemeinschaft Schultheiß-Ostwerke-Kahlbaum in Festschrift für Heinitz, 1926.
Haußmann RU.	= Das Recht der Unternehmenzusammenfassungen, 2. Teil, Die Praxis d. R. d. U., 1932.
Holdh.	= Holdheims Monatsschrift für Handelsrecht, Bankwesen, Steuer- und Stempelfragen. Jahrg. 1892 und 1893.
Horrwitz	= Das Recht der Generalversammlungen, 1913.
Hueck	= Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen, 1924.
JW.	= Juristische Wochenschrift.
Koenige	= Handausgabe des HGB., 3. Aufl., 1932.
Lehmann	= Das Recht der Aktiengesellschaften von Karl Lehmann, 2. Bd., 1904.
Lehmann-Hoeniger	= 3. Aufl. von Lehmanns Lehrb. des Handelsrechts, I. Halbbd., 1921.
Lehmann-Ring	= Kommentar des Handelsgesetzbuches, 2. Bd., 1913.
Makower	= Handelsgesetzbuch mit Kommentar, 13. Aufl., 1906.
Meyer	= Dividenden- und Zinsengarantien bei Aktiengesellschaften, 1915.
Meyerowitz	= Das Recht auf gleichmäßige Behandlung, 1932.
v. Minnigerode	= Freiherr v. Minnigerode, Das rechtliche Wesen der Dividendengewähr, 1933.
Müller-Erzb.	= Müller-Erzbach, Deutsches Handelsrecht, 2. u. 3. Aufl., 1928.
Netter	= Probleme des lebenden Aktienrechts, 1929.
OLGRspr.	= Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.
Pinner Festschr.	= Festschrift für Justizrat Dr. A. Pinner, 1932.
PrOVG.	= Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts.
Rehm	= Die Bilanzen der Aktiengesellschaften, 1914.
RFH.	= Sammlungen der Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofes.
RG.	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Ritter	= Gleichmäßige Behandlung der Aktionäre. Aufsatz in JW 1934, 3025.
ROHG.	= Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.
Rosendorff Rechtl. Org.	= Die rechtliche Organisation der Konzerne, 1927.

v. Schwerin	=	Wechsel- und Scheckrecht, 2. Aufl. des Rechts der Wertpapiere, 1934.
Stammler	=	Stammler, Unbestimmtheit des Rechtssubjektes in Festschrift für die Juristische Fakultät in Gießen, 1907. Der Garantievertrag in ArchZivPrax. Bd. 69.
St.-P.	=	Kommentar zum Handelsgesetzbuch von Staub, 2. Bd., 14. Aufl., 1933 (Staub-Pinner).
Staudinger-Werner	=	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1930, 9. Aufl.
v. Tuhr	=	Der allgemeine Teil des deutschen bürgerlichen Rechts, 1. Bd., 1910.
Wieland	=	Handelsrecht, 2. Bd., 1931.
Wolff	=	Verträge zugunsten Dritter im Aktienrecht; Pinner Festschr. 1932.
Z. f. Gesellsschaftsw.	=	Zeitschr. für Gesellschaftswesen, Jahrg. 1925.
ZblHR.	=	Zentralblatt für Handelsrecht 1929 S. 109 f., 1930.

Vorbemerkung.

Aus den verschiedensten Gründen kann es zweckmäßig sein, die Dividende einer Aktiengesellschaft in bestimmter Höhe zu garantieren. Die Rechtstatsachen, die zu einer solchen Dividendengarantie führen können, sind mit ihrer geschichtlichen Entwicklung bei Stammler und v. Minnigerode sowie in dem dort weiter angegebenen Schrifttum behandelt.

Tritt der Garantiefall ein, so können aus einer solchen Dividendengarantie für die Aktionäre Ansprüche entstehen, die zu verschiedenen rechtlichen Fragen Anlaß geben. Zu einer Klärung dieser Fragen beizutragen, soll Aufgabe dieser Arbeit sein.

Der Sinn des Wortes.

Bevor untersucht werden kann, ob die Aktionäre einen Anspruch haben und gegen wen, ist zunächst festzustellen, welchen Sinn es hat, wenn die Parteien einen Vertrag schließen dahingehend, daß den Aktionären die Dividende in einer bestimmten Höhe garantiert wird.

Die Möglichkeit, vertraglich eine Garantie zu übernehmen, ist bahnbrechend von Stammler [1]) herausgearbeitet. Stammlers grundlegende Ausführungen sind von den späteren Veröffentlichungen zu dieser Frage kaum überholt. Der Garantievertrag ist eine „Schöpfung der gesteigerten Verkehrsentwicklung" und „steht unter seinem eigenen Recht", dessen „Entwicklung noch nicht zum Abschluß gelangt ist" [2]). Beim Garantievertrag will der Garantieübernehmer für einen bestimmten Erfolg einstehen und selbständig verpflichtet sein [3]). Es soll nicht Aufgabe dieser Arbeit sein, die dogmatischen Grundlagen des Garantievertrages und seine Abgrenzung von ähnlichen Vertragstypen nochmals darzulegen. Dafür sei auf die Ausführungen der Lehrbücher und Einzelschriften, der Rechtsprechung und der Dissertationen über den Garantievertrag verwiesen. Den rechtlichen Untersuchungen dieser Arbeit wird das Ergebnis der bisherigen wissenschaftlichen Arbeit und der Rechtsprechung zu Grunde gelegt. Danach besteht die Möglichkeit, nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit, der es gestattet, Vertragsverhältnisse zu schaffen, wie die Verkehrsbedürfnisse sie erfordern, auch einen Vertrag des oben bezeichneten Inhaltes, also einen Garantievertrag, zu schließen. Neuerdings hat v. Minnigerode [4]) die Ausführungen Stammlers und des weiteren Schrifttums mit einer flüssig geschriebenen

---

[1]) ArchZivPr. Bd. 69, Der Garantievertrag.
[2]) RG in SeuffArch. 55 Nr. 136 S. 276.
[3]) Statt vieler: Enn.-Lehmann, 12. Bearb. 1932 § 194 II 1 S. 666; RG 90, 416.
[4]) Das rechtliche Wesen der Dividendengewähr 1933.

Arbeit in manchen Punkten ergänzt und erweitert, indem er für das Wesen des Gewährvertrages von dem Begriff der germanischen Treuhand ausgeht, auf die „Obhutstellung" abhebt, die jedem zukommt, der Gewähr leistet [5]) und die Gewähr als ein gesellschaftsähnliches Verhältnis [6]) auffaßt.

Es ist v. Minnigerode zuzustimmen, daß die beiden Vertragsparteien bei der Dividendengarantie wirtschaftlich besonders eng miteinander verbunden sind, und daß diese Tatsache auch im rechtlichen Denken zu Ausdruck kommen muß. Es erscheint aber zweifelhaft, ob der Gemeinschaftsgedanke, der bei der Dividendengarantie stark in den Vordergrund tritt, nur auf dem Wege gefunden werden kann, den v. Minnigerode geht, nämlich auf dem Wege über ein gesellschaftsähnliches Verhältnis bei der Dividendengarantie. Man gewinnt den Gemeinschaftsgedanken auch, wenn man eine besondere Treupflicht nicht nur auf Schuldverhältnisse gesellschaftlicher und gesellschaftsähnlicher Art beschränkt, sondern unter Anwendung germanischen Rechtsdenkens eine solche besondere Treupflicht in jedem Schuldverhältnis sieht, bei dem die beiden Vertragsteile in einem besonders engen Lebensverhältnis zueinander stehen. Bei der Dividendengarantie liegt ein solches enges Lebensverhältnis vor; es erscheinen die Vertragschließenden nicht „als Streitgegner" sondern „als Rechtsgenossen, die in gemeinsamer Verbundenheit das gemeinsam gesetzte Ziel verwirklichen" [7]). Das Schuldverhältnis erschöpft sich bei einer solchen Auffassung nicht „in der Summe normierter Ansprüche, in der Leistungspflicht", sondern „neben und vor die Leistungspflicht tritt die Treupflicht beider Vertragsgenossen" [8]).

Wird der Dividendengarantievertrag so gewertet, dann erscheint es nicht notwendig, die bei einer Dividendengarantie zu fordernde besondere Treupflicht dadurch zu gewinnen, daß man den Dividendengarantievertrag als Vertrag gesellschaftsähnlicher Art auffaßt.

Im übrigen hält aber auch v. Minnigerode daran fest, daß ein Dividendengarantievertrag den Vorschriften eines Garantievertrages unterliegt und der Garantievertrag, wie schon von Stammler nachgewiesen, als „eigener Vertrag in den Darstellungen des bürgerlichen Rechts eingeführt" [9]) ist.

Die nationalsozialistische Rechts- und Wirtschaftsordnung wird an der Möglichkeit des Garantievertrages keine Aenderung vornehmen.

Wurzelt die Dividendengarantie einerseits in dem Rechtsgebiete des Garantievertrages, so gibt andererseits der Wort-

---

[5]) S. 14. a. a. O.
[6]) S. 33. a. a. O.
[7]) Deutsches Recht, 4. Jahrgang Nr. 22 S. 533 r. Sp.
[8]) Deutsches Recht, a. a. O.
[9]) v. Minnigerode, S. 8.

bestandteil Dividende diesem Garantievertrag eine besondere Prägung. Er macht ihn zum Dividendengarantievertrag. Der Garantieübernehmer will, wie sich aus dem Worte ergibt, dafür einstehen, daß die Aktionäre eine Dividende in bestimmter Höhe bekommen.

Als Garantievertrag ist ein solcher Dividendengarantievertrag, wie oben dargelegt, möglich.

Wohl aber könnten sich aus der Tatsache, daß es sich um einen Dividendengarantievertrag, also um einen Garantievertrag besonderer Prägung, handelt, rechtliche Hinderungsgründe ergeben. Wenn auch die Rechtsgenossen nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit in der Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse frei sein sollen, so gilt dies jedoch nur, soweit nicht gesetzliche Vorschriften zwingender Art entgegenstehen.

Als Vorschrift zwingender Art, die der Gültigkeit einer Dividendengarantie entgegenstünden, könnte sich der § 215 HGB erweisen. Nach § 215 HGB dürfen nämlich Zinsen von bestimmter Höhe an die Aktionäre nicht ausgezahlt werden. Die Ausnahme des zweiten Absatzes für „Bauzinsen" trifft hier nicht zu. Wenn nun, wie das bei der Dividendengarantie der Fall ist, das Aktienkapital den Aktionären dauernd eine bestimmte Rente abwirft, so könnte man die Zahlung dieser Summen als eine Zinszahlung von bestimmter Höhe ansehen. § 215 ist auch zwingender Art und kann durch Vertragsabreden nicht beiseite geschoben werden.

Aus dieser Vorschrift ergibt sich klar, daß eine eigene Dividendengarantie der Aktiengesellschaft ungesetzlich wäre. Es würde ja auch ein Widerspruch in sich sein, wenn die Aktiengesellschaft das in ihr liegende Risiko selbst übernehmen wollte.

Bis zu einem gewissen Grade läßt sich das Risiko durch Einrichtung eines Dividendenergänzungsfonds zeitlich verschieben. Grundsätzlich kann die Gesellschaft den Aktionären das Risiko nicht abnehmen.

Anders liegt es aber, wenn dieses Risiko von einem Dritten übernommen wird. Das will § 215, wie sich aus seinem Zweck ergibt, nicht verhindern. § 215 will die Gläubiger der Aktiengesellschaft sichern und es unterbinden, daß mehr verteilt wird, als vom wirtschaftlichen Standpunkt aus entbehrlich erscheint. Das Haftungskapital soll durch Dividendenausschüttung nicht geschmälert werden. Das aber trifft bei Dividendengarantien, die von Dritten geleistet werden, nicht zu. Denn die auf Grund einer solchen Garantie geleisteten Summen stammen nicht aus dem Eigenvermögen der Gesellschaft, sondern aus dem Vermögen des Dritten. Trotz § 215 HGB ist es deshalb durchaus zulässig, daß Dritte eine Dividendengarantie übernehmen [10]). Das Gesetz selbst zeigt sogar eine solche Möglichkeit im § 180 Abs. 2

[10]) St.-P. § 215 Anm. 4; D.-H. § 215 Anm. 6.

HGB. Es ist nicht einzusehen, weshalb auf Grund freier Vereinbarung nicht auch Dritte, die nicht zu den vom Gesetz im § 180 Abs. 2 erwähnten Körperschaften gehören, eine solche Verpflichtung übernehmen könnten, ohne damit gegen § 215 HGB zu verstoßen.

Stehen der Dividendengarantie besondere Vorschriften nicht entgegen, so könnte sie nach allgemeinen Vorschriften nichtig sein, insbesondere wenn sie rechtswidrig oder unsittlich wäre.

Bisher ist das nicht der Fall gewesen. Die Dividendengarantie entsprach als Mittel moderner Konzernbildung durchaus den Anschauungen der beteiligten Kreise und als ein solches Mittel wird man sie auch heute nicht grundsätzlich verwerfen, wenn man auch im Einzelfall jetzt solche Verträge darauf besonders prüfen wird, ob sie den Anschauungen des neuen Rechtsempfindens entsprechen.

Schließlich könnte man die allgemeine Gültigkeit solcher Dividendengarantieverträge davon abhängig machen, daß eine gewisse Form beim Abschluß eingehalten wird. Man könnte wegen der entfernten Aehnlichkeit des Dividendengarantievertrages mit der Bürgschaft und dem Leibrentenversprechen daran denken, aus dem gleichen rechtspolitischen Zweck wie bei diesen Rechtsinstituten, dem Schutze vor Uebereilung, zu fordern, daß bei der Dividendengarantie das Versprechen schriftlich erteilt werde.

Man wird aber davon absehen, da bei der Art der Vertragspartner und des Vertragsgegenstandes ein schriftlicher Vertrag oder schriftliche Erteilung fast immer vorliegen wird, und da es sich bei dem Garanten fast immer um einen Vertragspartner handeln wird, bei dem ein Schutz gegen Uebereilung nicht notwendig ist, wie sich aus der entsprechenden Regelung des § 350 HGB ergibt. Schließlich ist durch die „in Theorie und Praxis feststehende Auffassung von der Formfreiheit eine gewisse Rechtssicherheit in diesem Punkte erreicht, die man nur ungern wieder aufgibt“ [11]).

Ist deshalb eine Dividendengarantie sowohl als Garantievertrag als auch als Garantievertrag besonderer Prägung, als Garantie einer Dividende, möglich, dann ist nunmehr zu untersuchen, welchen Anspruch eine solche Dividendengarantie gibt.

Lehre und Rechtsprechung sind sich darin einig, daß durch die Dividendengarantie eine Garantie übernommen werden soll und auch, daß als Wirkung dieser Garantie die Aktionäre eine Dividende ausbezahlt bekommen sollen. Einig ist man sich weiterhin, daß dieses Ziel auf zwei Wegen erreicht werden kann, nämlich durch Garantieren einer Rente auf das Aktienkapital oder durch Garantieren einer Rentabilität, die es ermöglicht,

[11]) Minnigerode, S. 60.

eine bestimmte Dividende auszuzahlen. Es sind das die anerkannten Begriffe der Renten- und Rentabilitätsgarantie [12]). Mögen die Wortfassungen auch im einzelnen verschieden sein, so kommt die gesamte Lehre und Rechtsprechung doch auf den gleichen Unterschied.

Rentabilitätsgarantie ist dann gegeben, wenn jemand der Aktiengesellschaft oder einem Dritten gegenüber die Gewähr dafür übernimmt, daß die Aktiengesellschaft einen bestimmten Reingewinn erzielt und infolgedessen einen Reingewinn in bestimmter Höhe verteilen kann. Nach § 215 Abs. 1, 2. Satzteil darf unter die Aktionäre nur das verteilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz als Reingewinn ergibt. Ein Reingewinn aber kann bilanzmäßig erst entstehen, wenn ein etwaiger Verlust gedeckt ist. Der Garantierende muß deshalb der Aktiengesellschaft soviel zahlen, bis die linke Seite der Bilanz (Vermögensseite) um den beabsichtigten Reingewinn höher ist. Es muß deshalb zuerst ein auf der linken Seite der Bilanz verzeichneter Verlust zum Verschwinden gebracht werden, und dann muß noch soviel gewährt werden, daß auf der rechten Seite der Bilanz ein Gewinn in bestimmter Höhe ausgewiesen wird. Haben die Parteien dieses Ziel gewollt, dann handelt es sich nach übereinstimmender Ansicht von Lehre und Rechtsprechung um eine Rentabilitätsgarantie.

Hatten die Parteien aber nur die Wirkung im Auge, daß die Aktionäre eine bestimmte Dividende als Rente auf ihre Aktien erhalten, gleichgültig wie die Bilanz des Unternehmens aussieht, dann liegt, vorüber sich Lehre und Rechtsprechung ebenfalls einig sind, eine Rentengarantie vor. Bei einer solchen kommt es auf die Bilanzgestaltung insofern nicht an als ein Verlust stehen bleiben kann. Der Garantieübernehmer braucht einen Verlust nicht zu decken. Die von ihm gezahlten Beträge sind für die Gesellschaft nur Durchgangsposten und werden ohne Abzug den Aktionären zugeleitet. Die Bilanz ist nur die rechnerische Grundlage dafür, wieviel an der Dividende in bestimmter Höhe fehlt. Im Höchstfalle, wenn gar nichts verdient oder mit Verlust gearbeitet ist, braucht der Garantierende nur soviel zu zahlen, wie die Dividende als Rente des Aktienkapitals ausmacht. Die Garantie bleibt bei der Rentengarantie auf den entgangenen Gewinn der Aktionäre beschränkt. Sie erstreckt sich nicht auf die Minderung des Einlagekapitals.

---

[12]) St.-P. § 215 Anm. 4; D.-H. § 215 Anm. 8, 9, 10; Koenige § 215 Nr. 2; Br. § 213 Nr. 6e; Brand § 215 4d; Makower § 215 IV; Friedländer, Aktienrecht, S. 16; Friedl., Konzernrecht, S. 211; Goldschmit § 215 Nr. 8; Hachenburg GmbHG. § 29 Anm. 22; Lehmann-Hoeniger, S. 368 Anm. 4; Gierke, S. 405; Meyer, S. 105; Minnigerode, S. 64; Egger, S. 98; Bauer, Jahrg. 36 1929 Nr. 3 S. 39; Hachenburg in Holdh. 1892 Nr. 11 S. 103; Cohn in Holdh. 1893 Nr. 12 S. 192; KG in OLGRspr. Bd. 6 S. 28; Bd. 28 S. 358; PrOVG. 11, 233.

Die beiden Begriffe, Renten- und Rentabilitätsgarantie, sind unbestritten anerkannt.

Großer Streit herrscht aber darüber, ob das Wort Dividendengarantie beide Begriffe deckt, sowohl Renten- als auch Rentabilitätsgarantie bedeutet, oder ob nur das eine oder das andere als Dividendengarantie anzusehen ist.

Am ungewöhnlichsten gebraucht Rehm [13]) das Wort Dividendengarantie, indem er damit nur eine Unterart der Rentabilitätsgarantie bezeichnen will. Rentabilitätsgarantie sei die Garantie eines Reingewinns überhaupt, das Garantieren der bloßen Möglichkeit, irgend eine Dividende zu verteilen. Dividendengarantie sei eine bestimmte Art dieser Rentabilitätsgarantie, nämlich die Garantie eines Reingewinns von bestimmter Höhe, und zwar von solcher Höhe, daß eine bestimmte Dividende verteilt werden könne. Mit dieser Ansicht steht Rehm allein. Sie ist auch abzulehnen, da sie in keiner Weise dem Sprachgebrauch entspricht und deshalb nur verwirrend statt klärend wirkt.

Zu einer anderen Ansicht kommt Meyer [14]), indem er von dem Worte Dividende ausgeht. Eine Dividende kann nach ihm nur gezahlt werden, wenn die Voraussetzungen dazu vorliegen. Voraussetzung einer Dividende sei aber nach § 215 HGB ein verteilbarer Reingewinn. Also garantiere derjenige, der eine Dividende garantiere, gleichzeitig auch die rechtlichen Voraussetzungen einer Dividende, nämlich einen Bilanzgewinn. Eine Dividendengarantie kann nach Meyer allemal nur Rentabilitätsgarantie sein.

Wenn Meyer diese Behauptung aufstellt, so leugnet er damit nicht die Möglichkeit einer Rentengarantie. Gewiß könne jemand den Aktionären persönlich eine Rente auf ihre Aktien garantieren, jemand könne sich verpflichten, dafür einzustehen, „daß eine Aktie so und soviel Dividende abwerfen werde“ [15]). Das sei dann aber weiter nichts als Garantie einer Rente, niemals aber Garantie einer Dividende. Denn Dividende könne ja begriffsmäßig nur einen Gewinnanteil an dem bilanzmäßigen Reingewinn bedeuten. Meyer bestreitet deshalb nicht, daß eine Rentengarantie vertraglich abgemacht werden, wohl aber, daß man eine solche Rentengarantie als Dividendengarantie bezeichnen kann. „Die Behauptung, daß eine Rentengarantie eine Dividendengarantie sei, enthält einen Widerspruch in sich selbst“ [16]).

Dieselbe Ansicht findet sich bei Behrend [17]).

Behaupten Meyer und Behrend, daß man unter Dividendengarantie nur eine Rentabilitätsgarantie verstehen könne, so

---

[13]) Bilanzen, S. 349.
[14]) S. 105 ff.
[15]) S. 108.
[16]) S. 106.
[17]) § 133 Note 28 S. 896.

nehmen Brand[18]) und das preußische Oberverwaltungsgericht[19]) den gegenteiligen Standpunkt ein. Sie setzen gerade die Rentabilitätsgarantie in Gegensatz zur „Renten- oder Dividendengarantie". Ebenso wird das Wort Dividendengarantie bei Bauer [20]) im Gegensatz zur Rentabilitätsgarantie gebraucht und deckt den Begriff Rentengarantie.

Die meisten andern jedoch nehmen eine Mittelstellung ein und wollen unter Dividendengarantie sowohl eine Rentabilitäts- als auch eine Rentengarantie verstehen. Beide Möglichkeiten sind für sie Unterfälle des Oberbegriffs Dividendengarantie.

Dieser Meinung wird man sich anschließen müssen.

Rein wörtlich genommen ist gegen die Behauptung Meyers, daß eine Dividendengarantie nur eine Rentabilitätsgarantie bedeuten könne, nichts einzuwenden. Wenn man der Meinung ist, daß beim Gebrauch des Wortes Dividendengarantie das Wort Dividende juristisch ohne Rücksicht auf die zu Grunde liegenden wirtschaftlichen Tatsachen und Absichten aufgefaßt werden muß, dann kann Dividendengarantie nur Rentabilitätsgarantie sein. „Streng genommen", so sagt auch das Kammergericht, ist die Auffassung nicht ganz von der Hand zu weisen, daß, wer eine „Dividende" garantiere, auch für die Unversehrtheit des Kapitals einstehen will [21]).

Hätten sich das Schrifttum und die Praxis des Wirtschaftslebens darauf geeinigt, unter Dividendengarantie nur Rentabilitätsgarantie zu verstehen, dann wäre der Streit beigelegt. Als diesbezüglichen Vorschlag mag man Meyers Ansicht hinnehmen. Eine solche Einigung besteht aber, wie oben dargelgt, nicht. Solange aber unter dem Worte Dividendengarantie vom Schrifttum und vom Wirtschaftsleben sowohl Rentabilitäts- als auch Rentengarantie oder sogar nur Rentengarantie verstanden wird und werden kann, solange läßt sich mit dem Mittel Meyers, aus dem Gebrauch des Wortes Dividende auf eine Rentabilitätsgarantie zu schließen, kein Ergebnis erzielen. Denn ein solches Kleben am Ausdruck „Dividende", wie es im Grunde Meyer tut, verbietet § 133 BGB. Damit ist nicht gesagt, daß es auf den von den Parteien gebrauchten Ausdruck überhaupt nicht ankäme, daß § 133 BGB etwa die Herrschaft der sog. Willenstheorie begründe im Gegensatz zur Erklärungstheorie, so daß immer untersucht werden müßte, was die Parteien innerlich mit der Dividendengarantie wollten. § 133 will nur der Buchstabenauslegung einen Riegel vorschieben. Wenn die Erklärung unzweideutig klar ist, dann können die unangenehmen Folgen nicht durch Auslegung der Erklärung, sondern nur durch ihre Auf-

---

[18]) § 215 4d.
[19]) 11, 233.
[20]) Jahrg. 36 1929 S. 39.
[21]) KG in OLGRspr. 28, 358. Praktisch stellt sich das KG, wie S. 14 ausgeführt wird, auf einen anderen Standpunkt.

hebung beseitigt werden. Einer Auslegung fähig ist eine Willenserklärung nur dann, wenn sie unklar, mehrdeutig und mißverständlich ist. Für diese Auslegung soll dann nach § 133 nicht am Ausdruck gehaftet werden, sondern es sollen die verkehrsmäßigen Anschauungen und Wertungen maßgebend sein.

In unserm Falle käme eine Auslegung deshalb nicht in Frage, wenn das Wort Dividendengarantie klar, eindeutig und unmißverständlich wäre, wenn man allgemein übereingekommen wäre, unter Dividendengarantie nur, wie Meyer es vorschlägt, Rentabilitätsgarantie zu verstehen. Weil das aber nicht der Fall ist, weil, wie oben dargelegt, das Wort mehrdeutig ist, weil sich Schrifttum und Praxis des Wirtschaftslebens dem Vorschlag Meyers nicht angeschlossen haben, muß dieses mehrdeutige Wort Dividendengarantie im Streitfalle ausgelegt werden. Dabei darf dann nicht am Ausdruck Dividende gehaftet werden; es sind die verkehrsmäßigen Anschauungen zu Grunde zu legen. Es ist deshalb die Behauptung Meyers, daß Dividendengarantie immer nur Rentabilitätsgarantie bedeute, zurückzuweisen und zu untersuchen, was Dividendengarantie nach den Anschauungen des Wirtschaftslebens bedeuten kann.

Der Gebrauch des Wortes Dividende ist für die Auslegung nicht maßgebend [22]). Die gleiche Stellung nimmt das Kammergericht ein trotz gewisser oben S. 7 angeführten Bedenken. Im Ergebnis kommt das Kammergericht zu der Auffassung, daß aus dem Worte Dividende selbst nichts für die Art der Garantie zu entnehmen, sondern vielmehr nach den Gesamtumständen zu entscheiden sei, ob in der Uebernahme einer Dividendengarantie die Uebernahme einer Renten- oder einer Rentabilitätsgarantie gefunden werden muß. Das ist auch die hier vertretene Meinung.

Wenn aus dem Worte nichts zu entnehmen ist, muß nach anderen Merkmalen gesucht werden. Die Entscheidung, ob eine Partei mit der Dividendengarantie eine Renten- oder Rentabilitätsgarantie übernommen hat, ist von großer Wichtigkeit, da die Belastungen je nachdem sehr verschieden sein können.

Hachenburg [23]) versucht, das Merkmal der Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit für die Lösung zu benutzen. Es solle Rentabilitätsgarantie vorliegen, wenn die Dividendengarantie als Entgelt gegeben sei. Hachenburg hat diese Ansicht später aufgegeben [24]). Das ist an sich eine Tatsache und würde noch nicht beweisen, daß seine frühere Ansicht falsch wäre. Man wird aber Cohn recht geben müssen [25]), wenn er diese frühere Ansicht Hachenburgs als unrichtig erklärt, weil sich die Vielgestaltigkeit des Lebens gerade hier nicht in eine feste Schablone pressen

---

[22]) Rosendorff, Rechtl. Organisation, S. 150.
[23]) in Holdh. 1892 Nr. 11.
[24]) Hachenburg GmbHG. § 29 Anm. 22 S. 479.
[25]) Cohn bei Holdh. 1893 Nr. 12.

lasse und das Aufstellen fester Regeln, wie etwa das Merkmal der Entgeltlichkeit, rein willkürlich sei.

Solange sich Lehre, Rechtsprechung und Wirtschaftsleben nicht darüber einig sind, was sie unter Dividendengarantie verstehen wollen und die Mannigfaltigkeit der Lebensvorgänge hier das Aufstellen fester Merkmale für die Auslegung verbietet, wird man der herrschenden Lehre [26]) folgen und die Entscheidung, wieweit eine Dividendengarantie eine Rentabilitäts- oder Rentengarantie ist, von der Auslegung des Einzelvertrages nach § 157 BGB abhängig machen. Durch § 157 BGB wird der Wille der Parteien ergänzt, nicht ersetzt. Es soll in Verträgen nicht einfach Treu und Glauben herrschen ohne Rücksicht auf den Parteiwillen. Dafür steht im Notfall § 242 BGB zur Verfügung. § 242 läßt sich aber für die Entscheidung, ob Dividendengarantie eine Renten- oder eine Rentabilitätsgarantie bedeutet, nicht verwerten, da weder das eine noch das andere, wenn es abgemacht ist, Treu und Glauben widerspricht. Ob es abgemacht ist, läßt sich nur nach § 157 BGB entscheiden. Dabei soll Treu und Glauben herrschen. Es ist deshalb zu fragen, was würden die Parteien vereinbart haben, wenn sie sich bei Vertragsschluß die Frage nach dem Umfang der Garantie vorgelegt hätten.

Falls die Uebernahme einer Rentabilitätsgarantie nicht klar zum Ausdruck gekommen ist, spricht nach § 157 BGB die Vermutung für eine Rentengarantie. Denn im allgemeinen wird die garantierende Partei die Uebernahme einer Rentabilitätsgarantie, deren finanzielle Auswirkungen gar nicht vorauszusehen sind, ganz klar zum Ausdruck bringen. Ein weiterer Grund für die Vermutung einer bloßen Rentengarantie ist die Tatsache, daß die Rentabilitätsgarantie im allgemeinen selten vorkommt [27]). Friedländer [28]) will bei einer Dividendengarantie, die anläßlich einer Verpachtung des Unternehmens der Aktiengesellschaft vom Pächter übernommen wird, auf Rentengarantie schließen, weil „die Rentabilität des verpachteten Betriebes" der Verpächterin gleichgültig sein kann. Dieses Merkmal ist jedoch unbrauchbar, weil Friedländer die Rentabilität des Betriebes mit der Rentabilität des Unternehmens verwechselt. Die Verpächterin kann als Aktiengesellschaft sehr rentabel sein, auch wenn der verpachtete Betrieb unrentabel ist, und umgekehrt.

Die Rechtsprechung neigt zu einschränkender Auslegung [29]). Das Kammergericht schließt gerade aus der Tatsache, daß eine Rentabilitätsgarantie nicht ganz klar zum Ausdruck gebracht ist, darauf, daß eine Rentengarantie vorliege. Denn nichts liege

---

[26]) St.-P. § 215 Anm. 4; D.-H. § 215 Anm. 8; Hachenburg GmbHG. § 29 Anm. 22; Brodmann § 213 Nr. 6e; Goldschmidt § 215 Nr. 8 Abs. 1; Brand § 215 Nr. 4d; KG in OLGRspr. 28, 358.

[27]) Bauer 1929 S. 39.

[28]) KR. S. 212.

[29]) KG in OLGRspr. 28, 358.

näher als eine „so wichtige Erklärung" wie die „Uebernahme einer Rentabilitätsgarantie im Vertrage ausdrücklich zu berücksichtigen".

Auch das Schrifttum ist im ganzen der Meinung, daß im Zweifel eine tatsächliche Vermutung für die Uebernahme einer bloßen Renten- und nicht einer Rentabilitätsgarantie spreche [30]).

Dabei kann die Verpflichtung des Garanten, sei es aus einer Rentabilitäts- oder aus einer Rentengarantie, auf Zahlung an die Aktiengesellschaft oder auch auf Zahlung an die Aktionäre gehen[31]). Es ist eine Frage der Vertragsauslegung nach § 157 BGB, welche Verpflichtung der Garant in dieser Hinsicht hat. Im Zweifel wird man annehmen, daß er bei der Rentabilitätsgarantie nur an die Aktiengesellschaft zu zahlen braucht. Denn dann erzielt die Aktiengesellschaft einen Reingewinn, auf den die Aktionäre nach § 213 HGB einen Anspruch haben. Bei der Rentengarantie dagegen wird man im Zweifel den Vertrag dahin auslegen, daß der Garant die entsprechende Summe an die Aktionäre zu zahlen hat, weil die Zahlung an die Aktiengesellschaft für die Aktiengesellschaft nur ein Durchgangsposten ist. Die Summe wird der Aktiengesellschaft nur zur Verteilung an die einzelnen Aktionäre überwiesen. Insofern ist die Aktiengesellschaft nur Zahlstelle für den Garanten. An welcher Kasse aber die garantierte Dividende dem Aktionär ausgezahlt wird, ob an der Kasse der AG oder an der Kasse des Garanten, ist für die rechtliche Beurteilung des Anspruches unerheblich.

Nachdem vorstehende Ausführungen den Inhalt der Dividendengarantie dargelegt und gezeigt haben, welche Verpflichtung der garantierenden Partei überhaupt obliegt, kann nunmehr im einzelnen untersucht werden, wem ein Anspruch aus dieser Verpflichtung zusteht.

Der Anspruch der Aktionäre gegen den Garanten.

Es bedarf kaum einer Erwähnung, daß die Aktiengesellschaft selbst als Vertragspartei einen Anspruch auf Erfüllung hat, sei es auf Zahlung an sich oder auf Zahlung an die Aktionäre. Das ergibt sich aus dem Wesen des Vertrages.

Wohl aber taucht die sehr wesentliche und interessante Frage auf, ob auch die Aktionäre selbst einen klagbaren Anspruch haben, ob auch die Aktionäre vom Garanten unmittelbar Erfüllung der Vertragsverpflichtung aus der Dividendengarantie fordern können.

Wenn die Aktionäre ein unmittelbares Klagerecht gegen den Garanten haben sollen, sei es darauf, daß der Garant an die Aktiengesellschaft zahlt oder sei es, daß er an die Aktionäre un-

---

[30]) Statt vieler: St.-P. § 215 Anm. 4; D.-H. § 215 Anm. 8.
[31]) Stammler, S. 109 Anm. 242.

mittelbar zahlen soll, dann kann dieses Recht entweder in einem Vertrage wurzeln, den die Aktionäre selbst mit dem Garanten geschlossen haben oder in einem Vertrage, den die Aktiengesellschaft mit dem Garanten geschlossen hat, aber mit der Wirkung, daß die Aktionäre unmittelbar das Recht erwerben sollen, die Leistung zu fordern. In diesem Falle müßte der Dividendengarantievertrag ein Vertrag zu Gunsten Dritten im Sinne des § 328 BGB sein.

Ein unmittelbares Klagerecht aus einem Vertrage, in dem die Aktionäre selbst Vertragsparteien sind, haben sie dann erworben, wenn ihre Aktiengesellschaft als Stellvertreterin der Aktionäre aufgetreten ist. Dann ist die Dividendengarantie ein Garantievertrag, in dem nicht die Aktiengesellschaft, sondern die Aktionäre die Vertragspartei bilden. Die Aktiengesellschaft ist in diesem Fall jemand, der nicht für sich, sondern für einen andern einen Vertrag schließt. Bei einem solchen Garantievertrag bildet das jährliche Ergebnis der Aktiengesellschaft nur noch die Bemessungsgrundlage, ob und wieweit der Garant eine Zahlung leisten muß.

Wenn die Aktiengesellschaft einen Garantievertrag abschließt, so ist nicht der geringste Anhaltspunkt gegeben, daß die Voraussetzungen einer Vertretereigenschaft vorlägen und die Aktiengesellschaft als Stellvertreterin ihrer Aktionäre auftreten wollte [32]). Fast nie handelt die Verwaltung „im Namen ihrer Aktionäre“ [33]) und ebensowenig läßt sich „aus den Umständen“ entnehmen, daß die Vertragserklärung im Namen der Aktionäre erfolgen sollte [34]). „Eine solche Stellvertretung darf in keinem Falle vermutet werden“ [35]). „Man kann nicht davon ausgehen, daß bei Dividendengarantien eine Stellung der Aktionäre als derjenigen, denen die Garanten prommittieren und welche in ihrer Stellung als Prommissare durch die Aktiengesellschaft vertreten würden, etwas Uebliches wäre“ [36]).

Ergibt sich diese rechtliche Möglichkeit nicht ausdrücklich, klar und unzweideutig aus dem Vertrage, was fast nie der Fall sein wird, dann können die Aktionäre einen klagbaren Anspruch nur haben, wenn er sich aus dem Vertrage herleiten läßt, den die Aktiengesellschaft als eigene Vertragspartnerin mit dem Garanten geschlossen hat; dieser Vertrag müßte ein Vertrag zu Gunsten Dritter sein.

Nach § 328 BGB kann durch Vertrag eine Leistung an einen Dritten mit der Wirkung bedungen werden, daß der Dritte unmittelbar das Recht erwirbt, die Leistung zu fordern.

---

[32]) Ebenso v. Minnigerode, S. 57.
[33]) 1. Wendung des § 164 BGB.
[34]) 2. Wendung des § 164 BGB.
[35]) Meyer, S. 116.
[36]) ROHG 22, 227.

Mit Ausnahme von Behrend [37]) ist das Schrifttum der Ansicht, daß auf eine solche Dividendengarantie die Vorschriften der §§ 328 ff. angewandt werden können.

Für die Untersuchung, ob eine Dividendengarantie ein Vertrag zu Gunsten Dritter sein kann, erhebt sich zunächst die Frage, ob die „Aktionäre" einer Aktiengesellschaft Dritte im Sinne des § 328 BGB sein können.

§ 328 BGB verlangt nicht, daß der Dritte eine genau bestimmte Person sein müsse. Lehre und Rechtsprechung sind sich vielmehr darin einig, daß es für die Gültigkeit des Vertrages erforderlich sei, aber auch genüge, wenn der Dritte eine bestimmbare Person ist [38]).

Sind die Aktionäre einer Aktiengesellschaft genügend bestimmbar?

Es ist möglich, daß der Parteiwille die Garantie auf die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses zahlenmäßig und personell genau bestimmten Aktionäre erstrecken wollte. Diese Aktionäre wären dann dadurch bestimmbar, daß sie sich durch den Besitz der Aktien im Augenblick des Vertragsschlusses auswiesen. Wenn die Parteien jedoch eine Dividendengarantie ausmachen, dann liegt kein Anhaltspunkt dafür vor, daß sie eine solche Begrenzung wollten. Alles spricht vielmehr dafür, daß ein Anspruch, wenn er gegeben ist, den jeweiligen Aktionären zustehen soll. Es fragt sich deshalb, ob die jeweiligen Aktionäre als Dritte im Sinne des § 328 angesehen werden können.

Die Verbindung zweier Rechte derart, daß der Inhaber des einen auch das andere erhalten soll, ist allgemein im Rechtssystem möglich [39]).

Von einer solchen Möglichkeit kann auch bei einer Dividendengarantie Gebrauch gemacht werden.

Schon Stammler [40]) hat den Fall behandelt. Nach ihm ist der neue Aktionär auch hinsichtlich des abhängigen Rechts Rechtsnachfolger des alten Aktionärs. Ebenso denkt Wolff [41]). Auch nach ihm hat das Drittgläubigerrecht, ebenso wie bei Stammler, seinen Entstehungsgrund in dem Vertrage zu Gunsten Dritter. Nachdem es aber entstanden und kraft Vertrages mit dem Recht aus der Aktie verbunden ist, erwirbt der neue Aktionär das abhängige Recht nicht unmittelbar auf Grund des Vertrages zu Gunsten Dritter, sondern als Rechtsnachfolger seines Vorgängers.

Wenn man dieser Auffassung folgt, gerät man in Gefahr, die Wesensverschiedenheit der beiden Rechte zu übersehen. Es

---

[37]) § 133 Note 29.

[38]) Statt vieler: Enneccerus-Lehmann § 34 IV 2e; Staudinger-Werner § 328 I 4; RG 106, 126.

[39]) v. Tuhr, S. 66.

[40]) in Festschr. f. jur. Fakultät Gießen 1907 S. 427, insbes. S. 435 ff. und im ArchZivPr. 69 S. 110, 111.

[41]) in Pinner Festschr., S. 663.

erscheint dann leicht dieses bürgerlichrechtliche auf Vertrag beruhende Recht als ein, wenn auch abhängiges, so doch echtes Recht aus der Aktie. Das aber ist nicht der Fall. Dieses Drittgläubigerrecht aus dem Vertrage zugunsten Dritter ist kein „Recht aus dem Wertpapier". Die Verbindung dieses auf Vertrag beruhenden Rechts mit dem in der Aktie verkörperten Mitgliedschaftsrecht geht nur soweit, wie notwendig ist, um den Gläubiger des schuldrechtlichen Anspruches zu bestimmen. Grundlage für diesen schuldrechtlichen Anspruch aus der Dividendengarantie ist immer nur der Vertrag zugunsten Dritter. Das Drittgläubigerrecht des Aktionärs ist keineswegs als Mitgliedschaftsrecht anzusehen. Dieser Unterschied verwischt sich aber leicht, wenn man der Auffassung Stammlers und Wolffs folgt. Um die Grenzlinie nicht unscharf werden zu lassen, ist es deshalb zweckmäßig, das Drittgläubigerrecht der jeweiligen Aktionäre nicht aus der Rechtsnachfolge herzuleiten.

Diesen Weg geht Flechtheim. Das Drittgläubigerrecht der Aktionäre entsteht nach ihm jeweils neu auf Grund des Vertrages zugunsten Dritter. „Wechselt die Aktie ihren Besitzer, so hört damit das Recht des bisherigen Aktionärs aus dem Vertrage zugunsten Dritter auf, aber gleichzeitig entsteht für den Erwerber der Aktie dieses Recht aus dem Vertrage [42]). Diese Art Drittgläubigerrechte nennt Flechtheim „akzessorische Rechte der Aktionäre [43]), eine Bezeichnung, die bereitwillig vom neusten Schrifttum übernommen worden ist [44]). Nur v. Gierke hält den Ausdruck für „wenig zutreffend" [45]). Er nennt solche Rechte mitgliedschaftliche Gläubigerrechte. In der Sache selbst ist er jedoch gleicher Meinung wie Flechtheim, daß solche Rechte Drittgläubigerrechte der Aktionäre und nicht Rechte aus der Aktie sind. „Die Aktionäreigenschaft des Gläubigers ist etwas ganz zufälliges" [46]).

Dieser Auffassung Flechtheims und v. Gierkes wird man sich anschließen, weil die Wesensverschiedenheit der beiden Rechte klar erkennbar bleibt und die Grenzen nicht verschwimmen. Die beiden Rechte sind lediglich derart miteinander verbunden, daß durch die Verbindung der schuldrechtliche Gläubiger als Dritter im Sinne des § 328 BGB durch den jeweiligen Inhaber des Rechts aus der Aktie bestimmt werden kann. Mehr aber ist nicht notwendig. Es ist das derselbe Rechtsgedanke, den das Kammergericht vertritt, wenn es die Vormerkung eines Anspruchs auf Auflassung eines Grundstückes auch zugunsten des

---

[42]) ZblHR 5. Jahrg. 1930 S. 274.
[43]) ZblHR 5. Jahrg. 1930 S. 271.
[44]) St.-P. § 250 Anm. 11a; D.-H. § 179 Anm. 11; Friedl. AR § 179 I 2.
[45]) Handelsrecht und Schiffahrtsrecht 4. Aufl. 1933 § 42 III b 1 ß.
[46]) Gierke, § 42 III 1b ß.

jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstückes zulassen will und dem auch das Reichsgericht beigetreten ist[47]).

Man wird auch die Bezeichnung Flechtheims „akzessorische Rechte der Aktionäre" nicht zu beanstanden brauchen. Gewiß birgt das Wort „akzessorisch" die Gefahr in sich, daß man an eine Akzessorietät innerhalb des Aktienrechts denkt und damit das Drittgläubigerrecht wieder in den Kreis des Aktienrechts hineinzieht. Wenn man aber, wie es auch geschieht, nicht von akzessorischen Rechten der „Aktie", sondern von „akzessorischen Rechten der Aktionäre" spricht, wird man die Gefahr einer begrifflichen Unklarheit beseitigen.

Aus den vorstehenden Ausführungen ist als Ergebnis zu entnehmen, daß die Gültigkeit eines Garantievertrages als eines Vertrages zugunsten Dritter nicht deswegen in Frage gestellt werden kann, weil der Dritte im Sinne des § 328 BGB nicht hinreichend bestimmbar sei. Die Aktionäreigenschaft des **jeweiligen** Aktionärs ist für die Bestimmbarkeit des Dritten ein ausreichendes Merkmal im Sinne des § 328 BGB. „Es genügt, daß sie (die Aktionäre) allgemein als Aktionäre gekennzeichnet sind[48]).

Aber ein anderes Bedenken könnte gegen die unbedingte Gültigkeit eines solchen akzessorischen Rechts der Aktionäre auftauchen. Das in der Aktie verbriefte Mitgliedschaftsrecht umfaßt Rechte und Pflichten, die das Gesetz entweder selbst bestimmt oder durch die Satzung bestimmen läßt. Diese Satzung ist jedem im Handelsregister zugänglich. Jeder Rechtsgenosse kann sich demnach vorher ein Bild davon machen, welche Mitgliedschaftsrechte und -pflichten er mit der Aktie erwirbt. Dadurch wird in besonders hohem Maße die Rechtssicherheit und Klarheit im Aktienwesen gefördert.

Ein akzessorisches Recht der Aktionäre wurzelt aber, wie oben nachgewiesen, nicht in der Aktie, sondern in dem bürgerlichrechtlichen Vertrag zugunsten Dritter. Die Aktionäreigenschaft ist nur ein Mittel, den Dritten im Sinne des § 328 BGB zu bestimmen. Weil dem so ist, weil es sich nicht um ein Mitgliedschaftsrecht handelt, braucht es an sich auch nicht aus dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrage zu ersehen sein. Einem Außenstehenden ist es nicht erkennbar.

Wenn diese Tatsache das rechtspolitisch wünschenswerte Ziel der Sicherheit und Klarheit im Aktienwesen verfehlen ließe, könnte und müßte man zu der Forderung kommen, daß ein solches akzessorisches Recht der Aktionäre, weil es nach außen hin mit dem Recht aus der Aktie gleichgestellt werden soll, für seine Gültigkeit ebenso kundbar gemacht werden müßte wie die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsrecht. Man käme

---

[47]) RG 128, 248/249.

[48]) Minnigerode, S. 58; Karger Zentr. Bl. f. Handelsrecht 1929 S. 109 2. Spalte.

deshalb, da es seiner Natur nach nicht im Gesetz oder im Gesellschaftsvertrage niedergelegt werden kann, zu der Forderung, daß es wenigstens auf der Urkunde vermerkt werden müßte. So meinen denn auch Behrend [49]) und ebenso Friedländer [50]) in der Tat, daß bei der Dividendengarantie ein klagbarer Anspruch nur dann zu rechtfertigen sei, wenn das „Versprechen in den Aktienurkunden oder den Dividendenscheinen Ausdruck gefunden habe".

Dieser Auffassung wird man nicht zu folgen brauchen; denn die Rechtssicherheit wird andernfalls nicht gefährdet, weil ein Unterschied darin besteht, ob man Rechte oder Pflichten erwirbt.

Der Aktionär muß geschützt werden gegen Verpflichtungen, die er beim Erwerbe der Aktie nicht erkennen kann. Für die Pflichten wird man deshalb fordern können, daß sie aus der Urkunde, aus dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrage zu erkennen sind.

Der Aktionär braucht aber nicht dagegen geschützt zu werden, daß er mehr Rechte erwirbt als er vorher erkennen kann. Die Forderung, daß das Versprechen „in den Aktienurkunden oder den Dividendenscheinen Ausdruck" finden müsse, wäre deshalb nur dann begründet, wenn dem Aktionär aus einer Dividendengarantie irgendein Nachteil drohen könnte, wenn damit irgendwelche Pflichten verbunden wären. Das ist aber bei dem Recht aus der Dividendengarantie anders als bei einem Umtausch- oder Bezugsrecht (was hier nicht zu untersuchen ist) nicht möglich. Für bloße Rechte, die der Aktionär beim Erwerb der Aktie miterwirbt, wird man auf Kundbarkeit verzichten können. Damit sind diesbezügliche Bedenken beseitigt. Auch Wolff [51]) ist der Meinung, daß diese Bedenken nicht durchschlagen.

Man wird sogar aus diesem Gesichtspunkt heraus den weiteren Schluß ziehen dürfen, daß es für die Gültigkeit eines solchen Rechts nicht nur nicht darauf ankommt, ob es auf der Urkunde seinen Ausdruck gefunden hat, sondern auch nicht einmal darauf, ob es überhaupt veröffentlicht ist. Denn wenn dem Aktionär daraus keine Belastung entstehen kann, dann muß ihm das Recht ohne weiteres kraft Parteiwillens auch dann zustehen, wenn er nichts davon weiß. Derselben Meinung ist auch Meyer, allerdings ohne Begründung. „Publizität ist für die Rechtsgültigkeit der Garantie nicht essentiell" [52]). Die Aktie trägt in diesem Fall noch ein Recht anderen Charakters und anderen Inhaltes, ohne daß dieses Recht in der Aktie verkörpert sein müßte.

Es mag zweckmäßig sein, von dem Abschluß eines Garantievertrages den beteiligten Kreisen Mitteilung zu machen, insbe-

---

[49]) S. 133 Note 29.
[50]) KR S. 213.
[51]) in Pinner Festschr. S. 662.
[52]) Meyer, S. 100.

sondere, es auf den Urkunden zu vermerken. Aber damit wird die Garantie nicht erteilt. Durch den Garantievermerk wird den Inhabern der Aktie nur mitgeteilt, daß die Dividende durch eine Garantie sichergestellt sei. Der Anspruch aus dieser Garantie hat aber seinen alleinigen Rechtsgrund in dem Vertrage zugunsten Dritter. Die Mitteilung und der Vermerk auf der Urkunde wirkt rechtsbezeugend, aber nicht rechtserzeugend. Insbesondere kann aus der Tatsache, daß die Garantie auf der Urkunde vermerkt ist, noch nicht entnommen werden, daß der Garant dem Inhaber unmittelbar haften will und daß der Inhaber unmittelbar wegen dieser Mitteilung klagen könnte. Ob ein unmittelbarer Anspruch besteht oder nicht, entscheidet sich nach anderen Merkmalen, nicht danach, ob die Garantie auf der Urkunde verzeichnet ist.

Die vorstehenden Ausführungen haben erwiesen, daß es rechtlich möglich ist, eine Dividendengarantie in Form eines Vertrages zugunsten Dritter abzuschließen und daß es nicht notwendig ist, diese Garantie auf der Aktie zu vermerken. Es ist ebenfalls damit dargelegt, daß die jeweiligen Aktionäre ein unmittelbares Klagerecht gegen den Garanten haben können.

Es fragt sich nunmehr, wann sie es haben. Wenn die Parteien klar und unzweideutig ihren dahingehenden Willen im Vertrage festgelegt haben, ist der Fall entschieden. Als Beispiel einer solchen Regelung mag hier der § 4 des Interessengemeinschaftsvertrages der Ostwerke A.-G. und der C. A. F. Kahlbaum A.-G. vom 20. Januar 1921 angeführt werden, wo es heißt: „Aus diesem Abkommen soll jeder Kahlbaum-Stammaktionär ein direktes Forderungsrecht an Breslau haben." In dem Pachtvertrage mit Dividendengarantie, den das Urteil des Reichsfinanzhofes vom 10. Oktober 1924 I A 71/24 RFH 14, 303 anführt, ist ebenfalls ausdrücklich erklärt: „Es wird also ein unmittelbares Recht der Aktionäre (nämlich der Aktionäre der Untergesellschaft) gegenüber der Pächterin auf Auszahlung dieser Dividende begründet."

Oft aber drücken sich die Parteien nicht klar aus und unterlassen es, eine besondere Bestimmung zu treffen.

Dann ist nach Abs. 2 des § 328 BGB aus den Umständen und dem Zweck des Vertrages zu entnehmen, ob ein klagbarer Anspruch der Aktionäre gegen den Verpflichteten gegeben ist.

Ueber die Umstände bei solchen Verträgen und über ihren Zweck gehen die Meinungen stark auseinander.

Bei Bauer wird behauptet, daß mit der Dividendengarantie, wenn es sich um eine Rentengarantie handele, immer ein klagbarer Anspruch verbunden sei, es sei denn, daß ausdrückliche Abmachungen dagegen sprächen. „Dieses Garantieversprechen gilt sowohl der Gesellschaft wie den Aktionären gegenüber abgegeben. Beide sind befugt, die Rechte aus einer solchen Zusage

geltend zu machen“ [53]). Hachenburg [54]) drückt sich etwas milder aus und vertritt die Ansicht, daß im Zweifel die Aktionäre ein selbständiges Klagerecht haben sollen.

Andere entscheiden sich für einen klagbaren Anspruch dann, wenn das Versprechen „in den Aktienurkunden Ausdruck gefunden hat“ [55]).

Wieder andere meinen umgekehrt [56]), daß „regelmäßig“ die Aktionäre keinen klagbaren Anspruch haben. Meyer [57]) lehnt schon wegen seiner Auffassung der Dividendengarantie als Rentablitätsgarantie ein Klagerecht ab, weil Dividendengarantie niemals ein Vertrag zugunsten Dritter sein könne.

Nach Staub-Pinner [58]) ist im Zweifel ein klagbarer Anspruch der Aktionäre nicht gegeben. Regelmäßig sei die Gesellschaft und nicht der Aktionär berechtigt. Dieses gelte auch dann, wenn die Garantie auf der Urkunde Ausdruck gefunden habe. Das solle nur anders sein, wenn „die Urkunde einen Vermerk enthält, aus welchem **deutlich** hervorgeht, daß der Aktionär dem Garanten gegenüber der Berechtigte sein soll“. Trotz dieser Bemerkung wird man Staub-Pinner auch für diesen Fall nicht zu denen rechnen, die es lediglich darauf abstellen, ob die Dividendengarantie ihren Ausdruck auf der Urkunde gefunden hat oder nicht. Denn bei einem **deutlichen** Vermerk auf der Urkunde beruht der Anspruch ja nicht darauf, daß er seine Verkörperung auf der Urkunde gefunden hat, sondern darauf, daß aus diesem Vermerk deutlich der den Anspruch gebende Wille der Parteien hervorgeht.

Noch andere verzichten auf irgendwelche Vermutungen, ob ein klagbarer Anspruch der Aktionäre gegeben ist oder nicht. Sie lassen es eine reine Tatfrage sein. Klar spricht sich Cohn [59]) dahin aus. Es komme nur auf den Willen der Parteien an; zu einer Präsumtion liege in keiner Hinsicht ein begründeter Anlaß vor; ob zugunsten der Aktionäre oder zugunsten der A.-G., sei lediglich „quaestio facti“. Auch Wolff [60]) läßt die Entscheidung von der Bestimmung der Vertragschließenden abhängig sein. Nach ihm „wird man nicht sagen können, daß eine faktische Vermutung zugunsten eines unmittelbaren Rechtes der Aktionäre spreche; vielmehr wird man sich jeden Fall auf seine Besonderheit ansehen müssen“ [61]).

Die Praxis der Rechtsprechung stellt auf Vertragsauslegung ab [62]). Immerhin sind die Entscheidungen der Praxis nur mit

---

[53]) Bauer, Jahrg. 1929 S. 39.
[54]) bei Holdh. 1892 S. 103 rechte Spalte.
[55]) Behrend, S. 133 Note 29; Friedländer KR. S. 213.
[56]) Goldschmit § 215 Nr. 8; Brand § 215 Nr. 4a; D.-H. Anm. 10 S. 83a; v. Minnigerode S. 57.
[57]) S. 121.
[58]) § 215 Anm. 4.
[59]) Holdh. 1893 S. 194.
[60]) Pinner, Festschrift S. 663.
[61]) Wolff in Pinner, Festschr. S. 664.
[62]) PrOVG 11, 225; RFH 14, 306; ROHG 22, 224ff.

Vorsicht zu gebrauchen, da sie nicht über das Bestehen eines klagbaren Anspruches entscheiden, sondern über das Bestehen der Steuerpflicht der A.-G. darüber, ob die von dem Garanten bezahlten Beträge Einkommen der A.-G. im Sinne des Einkommensteuergesetzes, heute des Körperschaftssteuergesetzes, sind. Die Feststellung, daß die Aktionäre unter gewissen Umständen ein selbständiges Klagerecht haben, geschieht nur nebenher.

Nimmt man zu diesen verschiedenen Ansichten Stellung, so wird man die Meinung, daß ein unmittelbarer Anspruch nur dann besteht, wenn die Garantie auf der Urkunde verzeichnet ist, aus den schon auf S. 14 behandelten Gründen ablehnen.

Man wird vielmehr die Ansicht Düringer-Hachenburgs als richtig ansehen, daß „sich nur im Wege der Auslegung unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Falles feststellen läßt, was im Einzelfall vereinbart ist“ [63]). Diese Ansicht ergibt sich aus der weitgehenden Fassung des § 328 Abs. 2 durch die dem Richter eine Handhabe geboten wird, die vielen Möglichkeiten des Lebens richtig zu treffen. Es kommt auf den im Sonderfall zu ermittelnden Willen der Parteien an. Dabei wird man allerdings „im Zweifel eine dahingehende Absicht der Parteien (nämlich auf Gewährung eines unmittelbaren klagbaren Anspruches der Aktionäre gegen den Garanten) nicht unterstellen dürfen“ [64]), da die Stellung des Garanten erschwert wird, „wenn er viele Teilleistungen zu bewirken und die Berechtigung der einzelnen Aktionäre zu prüfen hat“ [65]). Im Zweifel ist ein klagbarer Anspruch nicht gegeben. Dafür spricht auch der vom Kammergericht [66]) verwertete Gedanke, daß es nahe liegt, eine so wichtige Erklärung wie die Uebernahme einer Rentabilitätsgarantie beim Abschluß des Vertrages zu berücksichtigen und daß die Vermutung für eine Rentengarantie spricht, wenn eine solche ausdrückliche Erklärung fehlt. Aus der Tatsache allein, daß den Parteien bei Abschluß des Dividendengarantievertrages das Interesse der Aktionäre vorgeschwebt hat und ihr Wille dahin geht, daß notfalls die Aktionäre, wirtschaftlich gesehen, ihre Dividende vom Garanten bekommen sollen, darf noch nicht geschlossen werden, daß die Parteien damit den Aktionären auch einen klagbaren Anspruch gegen den Garanten gewähren wollten. In Ermangelung einer besonderen und deutlichen Bestimmung muß die Entscheidung ablehnend ausfallen.

Der Anspruch der Aktionäre gegen die eigene Gesellschaft.

Scharf zu unterscheiden von der Frage, ob die Aktionäre aus der Dividendengarantie einen klagbaren Anspruch gegen den Garanten haben, ist die andere Frage, ob ihnen aus der Dividen-

[63]) D.-H. § 215 Anm. 8 S. 81a.
[64]) D.-H. § 215 Anm. 10 S. 83a; St.P. § 215 Anm. 4.
[65]) Makower § 215 IV S. 657.
[66]) OLGRspr. 28, 359.

dengarantie ein Anspruch gegen ihre eigene Aktiengesellschaft zusteht, den sie geltend machen können, wenn ein Anspruch gegen den Garanten nicht gegeben ist.

Handelt es sich um eine Rentabilitätsgarantie, so können die Aktionäre in der üblichen Weise des Aktienrechts eine Verteilung des Gewinns als Dividende beschließen. Denn ein Reingewinn, auf dessen Verteilung sie nach § 213 HGB Anspruch haben, liegt bei der Rentabilitätsgarantie vor, sei es, daß der Garant die Summe schon wirklich gezahlt hat oder sei es, daß die Forderung auf die Summe das Vermögen der A.-G. erhöht und bilanzmäßig dadurch einen Reingewinn entstehen läßt. Für die juristische Beurteilung ist es unerheblich, daß dieser Reingewinn nur künstlich, nicht aus der Ergiebigkeit des Unternehmens, aus Erträgnissen des eigenen Betriebes entstanden ist, sondern, wirtschaftlich gesehen, aus einem andern Unternehmen stammt.

Wie ist es aber, wenn die Dividendengarantie eine Rentengarantie bedeutet, wofür, wie auf S. 12 erwähnt, eine tatsächliche Vermutung spricht?

In diesem Falle kann ein Anspruch der Aktionäre auf Auszahlung der Garantiesumme, die die Aktiengesellschaft von dem Garanten auf Grund des Vertrages erhält, kein Dividendenanspruch im Sinne der §§ 213, 215 HGB sein. Denn die Rente wird nicht aus einem Gewinn gezahlt; die Bilanz kann sogar einen Verlust ausweisen. Mithin müssen die Aktionäre, wenn sie einen Anspruch geltend machen wollen, als Drittgläubiger angesehen werden können. Als Drittgläubiger müssen sie einen Anspruch gegen ihre eigene Aktiengesellschaft auf Auszahlung der Garantiesumme haben, wobei vorausgesetzt wird, daß diese Summe schon tatsächlich gezahlt oder sonst zur Verfügung der A.-G. gestellt worden ist.

Die gesetzliche Grundlage eines solchen Anspruchs kann deshalb nicht im Aktienrecht, sondern nur im bürgerlichen Recht gefunden werden.

Die Meinungen im Schrifttum sind geteilt.

Lehmann-Ring [67]) und Brand [68]) nehmen einen solchen Anspruch der Aktionäre ohne weiteres an. Eine Begründung lassen sie vermissen.

Brodmann [69]) und Makower [70]) sehen den Grund eines solchen Anspruches in einem Kommissionsverhältnis, das zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären bestehen soll. „Die Aktiengesellschaft nimmt hier zwischen dem Garanten und den Aktionären eine Stellung ein, welche vollkommen der Stellung des Kommissionärs im Warenhandel entspricht“ [71]). Brod-

---

[67]) § 215 Nr. 2.
[68]) § 215 Nr. 4a.
[69]) § 213 6e.
[70]) § 215 IV S. 557.
[71]) Brodmann § 213 6e.

mann schränkt seine Ansicht allerdings insoweit ein, als er den Anspruch nur geben will, wenn die Garantie öffentlich bekanntgemacht worden oder in der Aktie und auf dem Dividendenschein verlautbart ist.

Aus diesem Kommissionsverhältnis heraus entsteht die Pflicht der Aktiengesellschaft, ihren Aktionären als Drittgläubigern die vom Garanten überwiesene Garantiesumme auszuzahlen..

Pinner [72]) drückt das Verhältnis ähnlich aus, wenn er sagt, daß die Gesellschaft zwar juristisch anspruchsberechtigt ist, wirtschaftlich aber Zahlungsvermittler bleibt. Die Gesellschaft ist nach dieser Auffassung mittelbare Stellvertreterin der Aktionäre. Der Anspruch gegen den Garanten steht nur ihr zu, aber im Innenverhältnis ist sie verpflichtet, die Summe an ihre Aktionäre weiterzuleiten.

Auch die Rechtsprechung [73]) faßt die Beziehung zwischen der Gesellschaft und den Aktionären ebenso auf.

Es leuchtet ein, daß dieser Anspruch ganz unabhängig von einem klagbaren Anspruch der Aktionäre gegen den Garanten ist. „Auf das Klagerecht kommt es dabei nicht an" [74]).

Andere Vertreter des Schrifttums begünden den Anspruch der Aktionäre gegen die eigene Aktiengesellschaft mit einem Vertrage zugunsten Dritter [75]).

Als Gegenleistung für die Verpflichtung des Garanten, die Garantiesumme an die Aktiengesellschaft zu zahlen, übernimmt bei diesem Auffassung die Aktiengesellschaft ihrerseits dem Garanten gegenüber die Verpflichtung, diese Summe an ihre Aktionäre weiterzuleiten und zwar mit der Wirkung, daß der Dritte (die Aktionäre) unmittelbar das Recht erwirbt, die Leistung (nämlich die Auszahlung) zu fordern. „Der zwischen der Aktiengesellschaft und dem Garanten geschlossene Vertrag ist dann insoweit Vertrag zugunsten Dritter" [76]). „Stets ist der reine Dividendengarantievertrag zugunsten der Aktionäre als Dritter geschlossen" [77]). Gerade bei diesem Satze Goldschmits zeigt sich der Unterschied des Anspruches gegen die eigene Aktiengesellschaft von dem Klagerecht der Aktionäre gegen den Garanten. Bei raschem Lesen könnte man den Satz Goldschmits so auffassen, als ob Goldschmit für ein unmittelbares Klagerecht der Aktionäre gegen den Garanten eingetreten wär. Das ist aber nicht der Fall, wie schon auf S. 17 nachgewiesen wurde.

Nach dieser Rechtsmeinung ist der Dividendengarantievertrag ein doppelter Vertrag zugunsten Dritter, in dem die Rollen des Gläubigers und des Schuldners wechseln. Hinsichtlich des

---

[72]) Staub-Pinner § 215 Anm. 4.
[73]) KG in OLGRspr. 6, 28/29.
[74]) Hachenburg GmbHG. § 29 Anm. 22.
[75]) D.-H. § 215 Anm. 10; Koenige § 215 Nr. 2.
[76]) D.-H. § 215 Anm. 10.
[77]) Goldschmit § 215 Nr. 8.

Klagerechts der Aktionäre gegen den Garanten ist die Aktiengesellschaft Gläubigerin, der Garant Verpflichteter und die Aktionäre sind die „Dritten", denen der Anspruch nach § 328 unmittelbar zustehen soll. Hinsichtlich des Anspruchs der Aktionäre gegen ihre eigene Aktiengesellschaft ist der Garant Gläubiger, die Aktiengesellschaft Schuldnerin und die Aktionäre sind wieder die „Dritten", die den Anspruch des Garanten gegen die Aktiengesellschaft auf Auszahlung der überwiesenen Garantiesumme an die Aktionäre unmittelbar geltend machen können.

Beide Begründungen dieses Anspruchs der Aktionäre gegen die eigene Aktiengesellschaft, sowohl die Begründung aus dem Kommissionsverhältnis als auch die Begründung mit dem Vertrage zugunsten Dritter, sind klar und tragbar. Die Begründung mit dem Vertrage zugunsten Dritter, wie bei Düringer-Hachenburg, ist aber vorzuziehen. Man braucht dann nicht auf eine rechtsähnliche Stellung des Kommissionärs oder auf die nicht ganz scharfen Begriffe des juristischen Anspruchs im Gegensatz zum wirtschaftlichen Anspruch [78]) zurückzugreifen, sondern man kann sich auf eine gesetzliche Vorschrift stützen, nämlich unmittelbar auf § 328 BGB. Dabei hat man den Vorteil, mit Hilfe des 2. Absatzes dieses Paragraphen die Lösung des Einzelfalles den tatsächlich gegebenen Lebensverhältnissen aus dem Gesetz anpassen zu können. Die Konstruktion ist niemals Selbstzweck, sondern der klare und einleuchtende Weg zu einem für das Leben praktischen Ergebnis. Dies gilt heute in besonderem Maße. Aber auch früher hat das Reichsgericht schon betont, daß „vor der juristischen Konstruktion die Wirklichkeit des Lebens und die Macht der Tatsachen zu berücksichtigen" ist [79]).

Die Aktionäre haben demnach auf Grund des Dividendengarantievertrages einen Anspruch auf die vom Garanten überwiesene Garantiesumme auch dann, wenn ihnen ein klagbarer Anspruch gegen den Garanten nicht zusteht.

Die Wirkung einer Veränderung des Grundkapitals.

Während der Dauer der Garantie kann das Kapital der Aktiengesellschaft geändert werden; es kann erhöht oder herabgesetzt werden. Wie wirkt sich das auf den Inhalt des Anspruches aus?

Zunächst soll der Fall der Kapitalerhöhung untersucht werden.

Nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit ist es durchaus möglich, daß die Parteien eien Ausdehnung der Garantie gewollt und abgemacht haben. Dann bietet der Fall keine Schwierigkeiten. Der Garant hat zugestimmt, daß seine Garantie sich im gleichen Maße erhöht, wie sich das Kapital erhöht. Das, was die

---

[78]) wie bei Staub-Pinner § 215 Anm. 4.
[79]) RG 99, 234.

neuen Aktionäre beanspruchen können, ist für den Garanten eine Erhöhung seiner Verpflichtung.

Fehlt aber eine ausdrückliche Vertragsbestimmung, dann ist ein solcher Wille der Parteien nicht zu vermuten, „da die vertragschließenden Parteien regelmäßig solche Veränderungen bei Festlegung ihrer beiderseitigen Verpflichtungen nicht berücksichtigt haben werden“ [80]). In einem solchen Falle kann die eine Partei nicht dadurch, daß sie ihr Kapital erhöht, einseitig die Verpflichtung der andern erhöhen. Darüber herrscht im Schrifttum Einhelligkeit [81]).

Der Ansicht ist beizutreten, weil sie auf dem Grundgedanken der Rechtsordnung beruht, daß Verträge nicht einseitig geändert werden können. Es wäre unverständlich, „sollte es der garantierten Aktiengesellschaft freistehen, durch eine Erhöhung ihres Aktienkapitals die Garantieverpflichtung zu erweitern“ [82]).

Die Garantiesumme ist demnach im Falle einer Kapitalerhöhung unveränderlich. „Für die Berechnung der Garantieleistung wird die Kapitalerhöhung als nicht vorhanden angesehen“ [83]).

Wie aber ist diese Summe aufzuteilen? Haben die alten Aktionäre Anspruch auf die ganze Summe und die neuen Aktionäre gar keinen oder wird aus der Garantiesumme eine gleichmäßige Dividende für altes und neues Kapital ausgekehrt?

Das erste ist die näherliegende Lösung, weil sie wenigstens äußerlich übereinstimmt mit dem vorhin erwähnten Gedanken, daß die Kapitalerhöhung für die Garantie als nicht vorhanden gelten soll. Die neuen Aktien kommen dann für irgend eine Verteilung nicht in Frage. Auch vom Standpunkt der Aktionäre aus erstreckt sich die Garantie nicht auf das neue Kapital. Die Lage wird von beiden Seiten aus gleich gesehen, sowohl vom Standpunkt des Garanten für die Höhe seiner Verpflichtung als auch vom Standpunkt der Aktionäre für die Höhe ihrer Ansprüche. Die Garantie betrifft nur das alte Kapital nicht nur hinsichtlich der Berechnung, sondern auch hinsichtlich der Verteilung.

Diese Ansicht wird von fast allen vertreten. So meint Stammler [84]), „daß nur die zur Zeit des Abschlusses des Garantievertrages vorhandenen, nicht die später kreierten Aktien Teilnahme an der Garantiesumme beanspruchen können“. Die gleiche Ansicht findet sich bei Bauer [85]). Friedländer [86]) weicht einer Stellungnahme aus mit dem Bemerken, daß in der Praxis das

---

[80]) Brand § 215 4e.

[81]) D.-H. § 215 Anm. 11; St.-P. § 215 Amn. 4; Hachenburg GmbHG. § 29 Anm. 22; Brand § 215 4e; Meyer S. 132; Wolff in Pinner Festschr. S. 676.

[82]) Wolff a. a. O. S. 676.

[83]) D.-H. § 215 Anm. 11.

[84]) ArchZivPr. Bd. 69 S. 116.

[85]) Jahrg. 1929 S. 40.

[86]) KR S. 214.

Kapital der Aktiengesellschaft schwerlich verändert und die Finanzierung auf anderem Wege durch die garantierende Partei erfolgen würde.

Düringer-Hachenburg [87]) sind geteilter Meinung, je nachdem, ob es sich um eine Renten- oder um eine Rentabilitätsgarantie handelt. Im letzten Falle seien die neuen Aktionäre teilnahmeberechtigt, im ersten nicht.

Staub-Pinner [88]) verneinen, daß bei Kapitalerhöhung „die Dividende auf das veränderte Kapital gezahlt werden" müsse. Dieser Satz ist doppeldeutig. Soll damit ausgedrückt werden, daß für die Höhe der Garantieverpflichtung nur das alte Kapital maßgebend ist, so wird man dem zustimmen können, weil es sich um den schon oben S. *22* erwähnten Grundsatz handelt, daß die Verpflichtung des Garanten nicht einseitig durch die Aktiengesellschaft erhöht werden kann. Sollte aber mit dem Satze gesagt werden, daß auch auf der Seite der Aktionäre die Kapitalerhöhung nicht in Betracht gezogen werden darf, dann muß man Staub-Pinner unter die Schriftsteller einreihen, die einen Anspruch der neuen Aktionäre ablehnen.

Auch Meyer [89]) und Wolff [90]) sind der Meinung, daß die Kapitalerhöhung für die Garantie als nicht vorhanden gelten soll, daß das alte Kapital „eine Art Prioritätskapital" sei.

Diese Begründung geht aber fehl.

Wohl wird man das alte Kapital wie oben ausgeführt, in bezug auf die Berechnung der Garantiesumme, in bezug also auf die Höhe der Verpflichtung des Garanten, als „eine Art Prioritätskapital" ansehen können. Das alte Kapital ist insoweit Bemessungsgrundlage. Es ist aber nicht zwingend, daß deswegen das alte Kapital auch in bezug auf die Aktionäre „eine Art Prioritätskapital" sein müsse. Weil das alte Kapital für die Höhe der vom Garanten zu zahlenden Garantiesumme Bemessungsgrundlage ist, brauchen deshalb die neuen Aktionäre noch nicht von der Garantiesumme ausgeschlossen zu sein. Das eine hat mit dem anderen nichts zu tun.

Wenn die neuen Aktionäre tatsächlich ausgeschlossen sein sollen, dann darf das alte Kapital nicht nur Bemessungsgrundlage für die Garantiesumme, nicht nur „eine Art Prioritätskapital", sondern es muß wirkliches Prioritätskapital sein. Wirkliches Prioritätskapital aber ist das alte Kapital nicht. Denn dann müßten die alten Aktien zu Aktien besonderer Gattung gemäß § 185 HGB umgewandelt werden. Das ist aber nur durch Satzungsänderung möglich. Aus der Dividendengarantie läßt sich eine solche Satzungänderung nicht herleiten. Der Dividendengarantievertrag als ein Vertrag des bürgerlichen Rechts ist nicht

---

87) § 215 Anm. 11.
88) § 215 Anm. 4.
89) Meyer, S. 132 u. S. 125.
90) Wolff in Pinner, Festschrft. S. 676.

imstande, Aktien besonderer Gattung zu schaffen. Die Rechte aus diesem Vertrag sind akzessorische Rechte der Aktionäre, Drittgläubigerrechte, die nicht im Aktienrecht wurzeln.

Es läßt sich deshalb hier auch nicht mit dem Begriff des unentziehbaren Sonderrechts arbeiten, selbst wenn man diesen Begriff anerkennt und nicht den neuesten Standpunkt einiger Schriftsteller einnimmt [91]), daß es Sonderrechte im deutschen Aktienrecht überhaupt nicht gibt. Denn auch das Schrifttum, in dem der Begriff des Sonderrechts im Aktienrecht noch verwandt wird, ist sich darin einig [92]), daß Sonderrechte Mitgliedschaftsrechte sind, wobei allerdings dann sehr viel Streit herrscht, welche Mitgliedschaftsrechte im Einzelfall zu den Sonderrechten gehören. Drittgläubigerrechte der Aktionäre sind aber auch nach Auffassung dieser Schriftsteller keine Mitgliedschaftsrechte. Infolgedessen können sie keine Sonderrechte sein und ihre Beeinträchtigung kann nicht deswegen abgelehnt werden, weil es sich um ein unentziehbares Sonderrecht handele.

Die herrschende Lehre begründet ihren Standpunkt, daß die neuen Aktionäre keinen Anspruch auf die Garantiesumme haben, anders und zwar aus dem Begriff des akzessorischen Rechts der Aktionäre als einem Drittgläubigerrecht.

Einmal entstandene Rechte blieben so lange bestehen, bis sie durch Vertrag oder Gesetz wieder aufgehoben würden. Nach diesem Grundsatz könnten Drittgläubigerrechte der Aktionäre, also auch der Anspruch auf die Garantiesumme, nicht durch beschlossene und durchgeführte Kapitalerhöhungen geschmälert werden [93]).

Denkt man streng individualistisch und sieht man die Aktionäre mit ihren Drittgläubigerrechten als Einzelmenschen, so ist das Drittgläubigerrecht der Aktionäre aus der Dividendengarantie ein Anspruch auf eine bestimmte Teilsumme. Diese würde gekürzt, wenn auch die neuen Aktionäre an der Garantiesumme teil hätten. Eine solche Kürzung würde aber eine Schmälerung des Drittgläubigerrechts bedeuten. Das aber widerspricht obigem Grundsatz. Es dürfte deshalb insoweit die Kapitalerhöhung keine Wirkung haben und die neuen Aktionäre könnten an der Garantie nicht teilnehmen. Die Unantastbarkeit des Drittgläubigerrechts der alten Aktionäre als Anspruch auf eine bestimmte Summe wäre dann stärker als die Solidarität der Aktionäre. So behaupten denn auch Düringer - Hachenburg [94]), daß das „Vertragsrecht durch die Kapitalerhöhung nicht beeinträchtigt werden könne".

Bei streng individualistischem Rechtsdenken, das auch noch den neuesten, schon in der Zeit des politischen Umbruchs er-

---

[91]) D.-H. § 179 Anm. 5; Bodenheimer S. 48.

[92]) statt vieler: St.-P. § 250 Anm. 9; Gierke § 42 III 1b; Brand § 250 4b.

[93]) statt vieler Staub-Pinner § 250 Anm. 10; v. Gierke § 42 III 12a.

[94]) Düringer-Hachenburg § 215 Anm. 11.

schienenen Auflagen unserer führenden Kommentare zugrunde liegt, ist diese Begründung kaum angreifbar. Deshalb muß auch das Ergebnis, daß die neuen Aktionäre keinen Anspruch auf die Garantiesumme haben, dem bisherigen Schrifttum als richtig erscheinen.

Das Ergebnis ist aber falsch, wenn man sich von dieser Auffassung abkehrt und den Tatbestand denkmäßig anders erfaßt, wenn man auf den Grundgedanken des germanischen Rechtsdenkens zurückgreift und in den Mittelpunkt der Rechtsordnung nicht den unverbundenen Einzelmenschen, sondern die Gemeinschaft stellt, wenn man das ichbedingte Recht durch das wirbedingte Recht ersetzt. Dann verschmelzen Verband und Verbandsmitglieder zu einer organischen Einheit. Das Recht wird entindividualisiert. Die Aktionäre einer Aktiengesellschaft erscheinen nicht als getrennte, sondern als genossenschaftlich verbundene Einheit von Menschen.

Auch, wenn man so denkt, wird man den Grundsatz nicht aufgeben, daß einmal entstandene Rechte bestehen bleiben, bis sie durch Vertrag oder Gesetz aufgehoben werden. Bei einer Dividendengarantie kann nichts anderes gelten. Es besteht kein Gesetz, daß in einem solchen Falle das Drittgläubigerrecht der Aktionäre beeinträchtigt werden solle. Auch ein Vertrag der Parteien liegt nicht vor. Er ist denkbar, aber dann bietet die Entscheidung keine Schwierigkeiten.

An dem Ausgangspunkt, daß das Drittgläubigerrecht der Aktionäre nicht geschmälert werden kann, ist deshalb auch bei der hier vertretenen Auffassung festzuhalten.

Während aber bei der Rechtsauffassung, von der aus das Schrifttum zu dem oben dargelegten Ergebnis gekommen ist, das Recht des Aktionärs auf die Garantiesumme als Recht auf eine bestimmte Summe anzusehen ist, erscheint dieser Anspruch dann, wenn man den oben erörterten Denkweg geht, als Anspruch auf bloße Beteiligung an der Garantiesumme, als Anspruch auf eine Quote, deren Summe nicht festliegt.

Das Recht der alten Aktionäre auf eine Quote wird aber durch die Kapitalerhöhung, durch Hinzutritt neuer Aktionäre noch nicht verletzt. Nur die auf diese Quote auszuzahlende Summe kann sich vermindern.

Einen ähnlichen Gedankengang verwendet schon das Kammergericht in seinem Urteil vom 20. Juni 1926 [95]), für den dort allerdings etwas anders liegenden Fall. Dort sagt das Kammergericht: „Das Unternehmen haftet dem Gläubiger in seinem wechselnden Bestand und mit seiner fortschreitenden Entwicklung." Das Urteil nimmt an, daß eine Anleihe an dem Unternehmen haftet. Gebraucht man diesen Gedanken hier, dann ruht die Garantie auf dem Unternehmen an sich, mag auch

[95]) JW 1926 S. 2702.

die Summe des Kapitals die rechnerische Grundlage für die Höhe der Garantieverpflichtung bilden. Die Kapitalerhöhung bewirkt zwar eine gewisse Neubildung der Gesellschaft, aber „das organische Gefüge des Unternehmens wird damit nicht verändert“ [96]). Bei dieser Auffassung ist die Aktiengesellschaft von einem Kapitalverein zu einem Unternehmen geworden. Ruht aber die Garantie auf dem „organischen Gefüge“ der Gesellschaft, dann deckt sie alles, was von diesem organischen Gefüge umschlossen wird. Neue Mitgliederstellen gehören aber mit zum „organischen Gefüge“ und rücken damit auch unter die Garantiesumme.

Ist das aber der Fall, dann haben die neuen Aktionäre genau wie die alten einen Anspruch auf quotenmäßige Beteiligung an der Garantiesumme. Dabei müssen sie mit dem gleichen Maßstabe gemessen werden, wie die alten Aktionäre. Sie können eine gleichmäßige Quote verlangen. Denn sonst würde der Grundsatz des Rechtes auf gleichmäßige Behandlung verletzt. Dieser Grundsatz beherrscht unser ganzes Aktienrecht. Er ist einhellig von Lehre und Rechtsprechung anerkannt [97]). Sämtliche Aktionäre haben „Anspruch auf gleichmäßige Behandlung, besonders auch in der Teilnahme an den gesellschaftlichen Vorteilen“ [98]) und können deshalb verlangen, daß ihnen nach Maßgabe ihres Aktienkapitals ein entsprechender Teil der Garantiesumme eingeräumt wird.

Zwar ist der Grundsatz der Gleichheit, auf dem dieser Anspruch beruht, im Gesetz nicht erwähnt; doch erklärt sich diese Unterlassung aus der Auffassung, „daß Selbstverständlichkeiten der gesetzlichen Festlegung nicht bedürfen“ [99]). Trotzdem ist dieser Grundsatz ein Teil der Rechtsordnung, mag man versuchen, ihn aus einzelnen gesetzlichen Bestimmungen, aus § 35 BGB oder aus § 185 HGB oder aus dem in die neue materielle Reichsverfassung mit übernommenen Grundsatz des Art. 109 der Weimarer Reichsverfassung abzuleiten. Wie dem auch sei, nachdem das Reichsgericht in jahrzehntelanger Rechtsprechung diesen Grundsatz angewandt und er allgemeine Zustimmung gefunden hat, ist er zum gewohnheitsrechtlichen Bestandteil unseres Aktienrechts geworden, zwar nicht deswegen, weil das Reichsgericht ihn seinen Urteilen zugrundelegt — die Gerichte können mit ihrer Rechtsprechung allein nie Gewohnheitsrecht schaffen —,

[96]) Fischer S. 320.

[97]) St.-P. § 250 Anm. 12; Wieland Bd. 2 S. 201; Müller-Erzbach S. 308; Goldschmit § 250 Nr. 9; Brodmann § 250 2c; Cosack S. 740; Horrwitz S. 48; Hueck S. 101; Bodenheimer S. 5; Meyerowitz S. 1; JW 1928, 626; RG 52, 294; 62, 60; 112, 18; 113, 156; 119, 228, 258; 120, 180, 372; Cohn, ArchZivPrax. Jahrg. 1930 S. 132; Hachenburg GmbHG. § 14 Anm. 20; Ritter in JW 1934, 3025.

[98]) RG 112, 18.

[99]) Bondi S. 128.

sondern weil die Gemeinschaft der Rechtsgenossen diese Rechtsprechung als Rechtsnorm anerkannt hat [100]).

Es kann dabei dahingestellt bleiben, ob die Einzelaktionäre ein Sonderrecht auf gleichmäßige Behandlung haben, ob der einzelne ein aus der Mitgliedschaft wachsendes subjektives Recht erhält „nicht schlechter behandelt zu werden als die ihm nach der Satzung gleichgestellten Mitaktionäre“ [101]) oder ob der Gleichheitsgrundsatz ein Satz des objektiven Rechts ist, der ebensowenig ein subjektives Recht auf Gleichheit gibt wie die allgemeinen Vorschriften „ein subjektives Recht auf Wahrung der guten Sitten“ oder „auf Wahrung von Treu und Glauben im Rechtsverkehr“ [102]). Welcher Meinung man auch folgt, man wird immer zu dem Ergebnis kommen, daß die neuen Aktionäre nach dem Gleichheitsgrundsatz auch hinsichtlich ihres Drittgläubigerrechts auf eine Quote an der Garantiesumme den alten Aktionären gleichstehen müssen. Denn sonst wird entweder ein Sonderrecht der neuen Aktionäre verletzt oder es werden objektive Schranken des Verbandsrechtes, wie sie durch den Gleichheitsgedanken gesetzt sind, durchbrochen.

Die neuen Aktionäre können demnach auf Grund des akzessorischen Rechts aus der Dividendengarantie eine gleichmäßige Quote aus der Garantiesumme verlangen.

Hier taucht noch die Unterfrage auf, wie die Beteiligung der neuen Aktionäre zu regeln ist, wenn sie nur einen Teil des erhöhten Kapitals eingezahlt haben.

Eine gleichmäßige Quote, die sie verlangen können, ist, wie das Wort sagt, nur eine mit gleichem Maße gemessene, keine gleiche Quote. Welches ist aber dieser Maßstab? Um diesen Maßstab zu finden, ist auf den Rechtsgedanken des § 214 HGB zurückzugreifen. Nach § 214 soll bis zu einer bestimmten Höhe nicht das nominelle, sondern das eingezahlte Kapital als Bemessungsgrundlage für die Verteilung dienen. Die neuen Aktionäre können nur insoweit an der Garantiesumme beteiligt werden, wie sie ihrerseits etwas für das Unternehmen geleistet haben. Das ist der Maßstab für die Beteiligung an der Garantiesumme, eine gleichmäßige Beteiligung, „gleichmäßig nach Verhältnis dessen, was jeder zum Gesellschaftsvermögen beiträgt oder beigetragen hat“ [103]). „Das Unternehmen an sich in seiner fortschreitenden Entwickelung“ hat aber als Werte nur die eingezahlten Gelder in sich aufgenommen. Nur insoweit brauchen die neuen Aktionäre also beteiligt zu werden.

---

[100]) Enneccerus-Nipperdey § 36 II 3.

[101]) St.-P. § 250 Anm. 9; v. Gierke § 42 III 1b d aa S. 399; Gadow bei Gruch 1923 Bd. 66 S. 519 und 525; Meyerowitz S. 2.

[102]) D.-H. § 179 Anm. 9; Hachenburg GmbHG. § 14 Anm. 20; Bodenheimer S. 27.

[103]) Brodmann § 250 2c.

Aeußerlich, gemessen an dem Kapital ihrer Aktien, werden sie ungleich behandelt, da sie nur mit dem Prozentsatz ihrer Aktienbeträge an der Garantiesumme teilnehmen, der dem Verhältnis des eingezahlten zum Nominalkapital entspricht. Trotzdem ist der Grundsatz der Gleichheit gewahrt. Denn es kommt auf die sinngemäße Gleichheit an. Der Gleichheitsbegriff ist, besonders vom Standpunkt des organischen Rechtsdenkens, als eines „konkreten juristischen Ordnungsdenkens [104]) nicht formal aufzufassen." Die Frage, was eine gleichmäßige Verteilung im Sinne des Gesetzes ist, darf nicht rein mechanisch nach dem Gesichtspunkte absolut gleicher Objekte, sondern sie muß auf Grund wirtschaftlicher Gesichtspunkte und im Hinblick auf die Verkehrssitte beantwortet werden [105]).

Das Ergebnis dieser Ausführungen ist demnach: Die neuen Aktionäre können verlangen, daß die Garantiesumme zur Zahlung einer gleichmäßigen Dividende verwandt wird. Als Bemessungsgrundlage für ihre Kapitalbeteiligung gilt jedoch nicht das gezeichnete, sondern das eingezahlte Kapital. Sie bekommen also auf ihre Nominalaktien nur einen entsprechenden Teil des Prozentsatzes, den die alten Aktien erhalten. Deswegen können sie auch nur eine gleichmäßige, aber keine gleiche Dividende verlangen.

Dies Ergebnis entspricht auch der Billigkeit. Die Leistung des Garanten wird nicht erhöht. Die alten Aktionäre bekommen weniger ausgezahlt. Sie waren in der Lage, dieses zu verhindern. Sie brauchten nur dem Kapitalerhöhungsbeschluß nicht zuzustimmen oder sie mußten versuchen, sich durch Schaffung von besonderen Aktiengattungen nach § 185 HGB zu sichern. Wenn sie das nicht taten, sondern das Kapital erhöhten und an den Gewinnmöglichkeiten des neuen Kapitals teilnehmen wollten, dann ist es billig, daß sie dafür den neuen Aktionären einen quotenmäßigen Anspruch auf die Garantiesumme einräumen. Wenn auch die Berechnung etwas umständlicher ist als bei der vom Schrifttum bisher vertretenen Auffassung, daß nur die alten Aktionäre Anspruch auf die Garantiesumme haben, so wird man die größere Schwierigkeit in der Berechnung nicht als juristischen Gegengrund ansehen können.

Handelte es sich im Vorstehenden um die Rechtslage bei der Kapitalerhöhung, so ist während des Laufens der Garantie auch der umgekehrte Fall möglich, nämlich die Herabsetzung des Aktienkapitals.

Hält man sich an die formale Logik, so liegt nichts näher als die Behauptung, daß die Kapitalherabsetzung unter gleichen Gesichtspunkten wie die Kapitalerhöhung beurteilt werden müsse. Sie dürfte deshalb keinen Einfluß auf die Höhe der Verpflichtung

---

[104]) Staatsrat Prof. Dr. Carl Schmitt im „Deutschen Recht" 4. Jahrg. Nr. 10.

[105]) RG 62, 61; Bodenheimer, S. 11.

des Garanten haben. Die zu zahlende Garantiesumme müßte unverändert bleiben. Die Aktionäre bekämen dann genau, wie bei einer Kapitalerhöhung entsprechend weniger, so jetzt entsprechend mehr. Zu diesem Ergebnis gelangen denn auch Staub-Pinner [106]) mit dem Satze, daß die Dividende nicht auf das veränderte Kapital gezahlt werden müsse, während Meyer [107]) die Ansicht vertritt, daß sich „die Garantie auf das neue Grundkapital in seiner geringeren Höhe zusammenziehe."

Dieser Ansicht ist zu folgen. Denn rechtliche Entscheidungen sind nicht allein aus der formalen Logik zu gewinnen; es ist vielmehr die Lebenslage zu erforschen. Deutsches Recht ist „Lebensrecht und nicht Formalrecht" [108]). Folgt man der Meinung Staub-Pinners, dann bekämen ja im Ergebnis die Aktionäre eine höhere Dividende, als es von den Parteien gewollt war. Eine Dividende ist aber nicht eine bestimmte Summe, sondern steht im Verhältnis zu einem bestimmten Kapital; sie ist insofern in Prozenten ausgedrückt. Während es bei der Kapitalerhöhung notwendig war, es für die Bemessungsgrundlage dieses Prozentsatzes beim alten Kapital bewenden zu lassen, um die Verpflichtung des Garanten nicht steigen zu lassen, fällt diese Notwendigkeit bei der Kapitalherabsetzung fort. Infolgedessen kann hier der Prozentsatz auch wieder auf das wirkliche Kapital der Aktiengesellschaft bezogen werden. Das ist aber nach der Herabsetzung das verminderte Kapital. Es ist ein Unterschied, ob die Verpflichtung des Schuldners gesteigert oder gemindert wird. Er braucht nur gegen eine einseitige Erhöhung geschützt zu werden. Ein Schutz gegen Entlastung ist nicht notwendig. Der Gläubiger aber braucht im Falle der Kapitalherabsetzung nicht geschützt zu werden, weil die Herabsetzung der Leistungspflicht des Schuldners in seinem Belieben steht. Es ist nicht Aufgabe der Rechtsordnung, freiwillige Erleichterungen, die der Gläubiger dem Schuldner gewährt, zu verhindern.

---

[106]) Staub-Pinner § 215 Anm. 4.
[107]) Meyer, S. 134.
[110]) Dr. Frank in seiner Rede vom 3. Mai 1934 im rechtsphilosophischen Ausschuß der Akademie für deutsches Recht in Weimar.

Lebenslauf

Geboren wurde ich am 27. Oktober 1899 zu Schüttorf (Hannover), als Sohn des Textilfabrikanten und ehrenamtlichen Bürgermeisters Friedrich Kröner. Ich bin arischer Abstammung. Die Reifeprüfung bestand ich am Gymnasium zu Rheine i. Westf.

Ich diente beim Feldartillerie-Regiment von Scharnhorst Nr. 10, bin Frontkämpfer und schwerkriegsbeschädigt.

Meine kaufmännische und textiltechnische Ausbildung erhielt ich auf dem Technikum für Textilindustrie in Reutlingen und in der Fa. Kröner & Schlikker m. b. H., Schüttorf, Baumwollweberei, Rauherei und Ausrüstung.

An den Universitäten Zürich, Genf, Münster i. Westf., Berlin und Freiburg i. Br. studierte ich Rechts- und Staatswissenschaften. 1928 bestand ich an der Universität Freiburg i. Br. die Diplomprüfung für Volkswirte (Prädikat: gut) und promovierte ebendort 1929 zum Dr. rer. pol. (Prädikat: magna cum laude). Ich war dann in der väterlichen Firma tätig. Durch Besuch der Universität Münster i. Westf. behielt ich in diesen Jahren den Zusammenhang mit der Wissenschaft. Am 31. 1. 34 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung bei dem Kammergericht in Berlin (Prädikat: voll befriedigend). Ich schied aus der väterlichen Firma aus, wurde am 16. 3. 34 vom Kammergerichtspräsidenten zum Referendar ernannt und trat im August 1934 in die Dienste des Reichswirtschaftsministeriums.